

Q-8612

Statut

**der Bergschule in Tarnowskie Góry
des Oberschlesischen Berg- und
Hüttenmännischen Vereins, Z. z.
in Katowice.**



Bücherel
des
Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins
Katowitz.

Nr. 7-2

»Polonia« Spółka Wydawnicza, Sp. z ogr. odp., Katowice:
1925.

Bx 5741

634846 I



A 8612



5-1

71-

Zweck.

§ 1. Die Schule hat den Zweck, ihre Schüler zu tüchtigen Bergbeamten (Aufsichtspersonen) heranzubilden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kohlenbergbaues im ober Schlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Dieses Ziel wird die Schule erreichen, wenn sie ihre Schüler in den Kenntnissen ausbildet, welche der Steiger zu einer gehörigen Betriebsführung braucht, wie auch ihnen das Gefühl der Pünktlichkeit, Verantwortlichkeit und Bescheidenheit einimpft und sie ein bescheidenes aber entschiedenes Auftreten lehrt.

Charakter.

§ 2. Die Schule ist eine private Anstalt, die vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, Z. z. in Katowice unterhalten wird.

Sitz.

§ 3. Sitz der Schule ist Tarnowskie Góry oder eine andere Ortschaft im ober Schlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, die vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, Z. z. in Katowice mit Zustimmung des Oberbergamtes in Katowice bezeichnet wird.

Die staatliche Aufsicht.

§ 4. Die Schule steht unter der Aufsicht des Oberbergamtes in Katowice.

Dem Oberbergamt stehen in Bezug auf die Schule sämtliche Vollmachten zu, die im Sinne der Verordnung des preussischen Ministers für Industrie und Handel vom 1. Mai 1917, Nr. IV — 2657 der Schulaufsichtsbehörde zufallen mit der Beschränkung, dass die Aufhebung der Genehmigung zur Führung der Schule nur mit Zustimmung des Wojewodschaftsamts erfolgen darf und ausserdem die ihm durch vorliegendes Statut zugestandenen Befugnisse.

Aufnahmebedingungen.

§ 5. Die Bedingungen für die Aufnahme in die Bergschule sind folgende:

- 1) das vollendete 19. Lebensjahr,
- 2) guter Gesundheitszustand,
- 3) mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit bei den verschiedenen Arbeiten im Bergfach,
- 4) der Besitz der in diesem Statut vorgeschriebenen Allgemeinbildung.

Praktische Ausbildung.

§ 6. Die Bewerber um Aufnahme (Nachsuchenden) sollen nachweisen die praktische Tätigkeit im Bergfach, ganz oder vorwiegend auf den Gruben im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien und zwar hauptsächlich auf Steinkohlengruben.

Der Direktor der Schule ist berechtigt, die Zeit der bei nichtbergmännischen, jedoch mechanisch-technischen Arbeiten verbrachten Praxis, doch nicht mehr, als ein halbes Jahr, auf die vorgeschriebene dreijährige Praxis anzurechnen.

Die vorgeschriebene Praxis wird nachgewiesen durch Vorlegung von Dienstbescheinigungen,

die vom verantwortlichen, der Bergbehörde angemeldeten, Betriebsleiter ausgestellt sind.

Die Bescheinigung muss enthalten die Bestätigung des zuständigen Bergrevieramts, dass die auf ihr unterzeichnete Person im Bergrevieramt angemeldet und als Leiter der betreffenden Grube bestätigt war.

Allgemeinbildung.

§ 7. Die Kandidaten, welche obigen Anforderungen entsprechen, können in die Schule aufgenommen werden:

1. Wenn sie nachweisen:

dass sie die Volksschule oder die dritte Klasse einer Mittelschule (Gymnasium, Realschule) beendet haben, und wenn sie die Aufnahmeprüfung ablegen. Personen, welche höhere Schulbildung besitzen, können vom Lehrerkollegium von der Aufnahmeprüfung befreit werden.

2. Wenn sie folgende Erklärung abgeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich bisher keine Schulden habe und verpflichte mich, in der Zeit des Besuches der Bergschule keine Schulden zu machen. Es ist mir bekannt, dass ich, falls ich trotzdem Schulden machen sollte, sofort aus der Anstalt ausgewiesen werden kann“.

Ebenso wie Schulden werden Verpflichtungen zu ratenweisen Abzahlungen angesehen.

Aufnahmeprüfung.

§ 8. Den Termin der Aufnahmeprüfung für die sich anmeldenden Kandidaten setzt der Bergschuldirektor fest.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Delegierten des Oberschlesischen Berg-

und Hüttenmännischen Vereins als Vorsitzenden, aus dem Direktor und den von dem Direktor bestimmten Lehrern der Bergschule.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Prüfung wird gefordert:

a) in der polnischen Sprache:

Kenntnisse der Wortlehre, der Wort- und Satzbildungslehre. Der Kandidat muss laut und fließend lesen und das Gelesene wiedergeben, sowie die einzelnen Worte und Sätze erläutern können. Er muss orthographisch, grammatisch und leserlich schreiben können und im Stande sein, den Inhalt eines grösseren gelesenen Absatzes schriftlich und mündlich wiederzugeben.

b) im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen; der Kandidat muss schriftlich nachweisen können die Kenntnis der 4 Rechnungsarten mit bestimmten und unbestimmten, ganzen gewöhnlichen Zahlen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der Regel der 3, der gewöhnlichen Rechnungsarten einschliesslich der gemischten Zahlen. Der Kandidat muss selbstständig, sicher und rasch die ihm gegebenen Aufgaben auflösen und nachweisen, dass er Kenntnisse über die Rechnungsgrundsätze besitzt.

c) Ausserdem wird verlangt, dass sich der Kandidat über die persönlich ausgeführten Bergarbeiten in verständlicher Weise ausdrücken kann.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

Die schriftliche Prüfung umfasst:

1) ein polnisches Diktat;

- 2) eine selbständige schriftliche Inhaltsangabe eines zweimal und deutlich gelesenen Absatzes;
- 3) etwa 6 bis 8 Rechenaufgaben aus dem Gebiete der 4 unteren Rechnungsarten.

Wenn das Durchschnittsergebnis dieser 3 schriftlichen Arbeiten ungenügend ist, so kann der Prüfling von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Die mündliche Prüfung umfasst das Lesen und Erläutern des aufgegebenen Absatzes, die Bestimmung der Rede- und Satztheile, die Ausrechnung leichter Aufgaben im Kopfe, wobei besonderer Nachdruck auf die Gewandtheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalzahlen gelegt wird.

Anmeldungen zur Aufnahme.

§ 9. Die Eintragung neuer Schüler erfolgt zweimal im Jahre vor dem 1. Februar und dem 1. September eines jeden Jahres an dem vom Direktor der Schule hierfür bestimmten Tage.

Die Kandidaten haben sich persönlich zu melden und vorzulegen:

1. einen selbständig und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
2. die Schulzeugnisse,
3. die Atteste des Knappschaftsarztes auf dem vorgeschriebenen Formular,
4. eine Bescheinigung über die polnische Staatsangehörigkeit,
5. eine Bescheinigung, dass der Kandidat keine Schulden hat.
6. ein polizeiliches Führungszeugnis,

7. Zeugnisse über die Praxis,
8. die schriftliche Erlaubnis des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schule, sofern der Kandidat nicht volljährig ist.

Aufnahme der Schüler.

§ 10. Sollte die Zahl der für aufnahmefähig befundenen Kandidaten grösser sein als die Zahl der Plätze in der Klasse, so entscheidet über das Aufnahmeverrecht ausser dem bei der Prüfung erlangten Fortschritt auch das Alter und die Zeitdauer der bergmännischen Praxis.

Die übrigen Kandidaten haben das Vorrecht bei der Aufnahme in die Schule in den folgenden Terminen unter der Bedingung, dass sie bis zur Aufnahme im Bergfach beschäftigt sein werden.

Kosten des Besuchs der Bergschule.

§ 11. Der Unterricht wird den Schülern in der Bergschule kostenfrei erteilt.

Die Schüler erhalten auch einen Teil der Lehrbücher und das Zeichenpapier kostenfrei.

Für Wohnung und Unterhalt müssen die Schüler selbst sorgen.

Das Wohnen und Beköstigen in Gasthäusern ist verboten; in Ausnahmefällen ist die Erlaubnis des Bergschuldirektors erforderlich.

Es ist angezeigt, dass die Schüler während des Schuljahres die vorgeschriebene Uniform tragen. Während der Ferien können die Schüler in Zivilkleidung gehen. Die Bergschuldirektion kann die Pflicht zum Tragen der Uniform auferlegen.

Während der Studienfahrten erhalten die Schüler freie Fahrt auf der Eisenbahn und elektrischen Kleinbahn.

Im Falle einer Krankheit genießen die Schüler kostenlose ärztliche Behandlung des Knappschafts-
arztes und nötigenfalls kostenfreie Aufnahme ins
Knappschaftslazarett.

Unterricht.

§ 12. Der Unterricht in der Schule findet auf
Grund eines vom Oberbergamt bestätigten Lehr-
planes statt. Aenderungen des Lehrplanes erfordern
die Zustimmung dieses Amtes. Das Oberbergamt
hat das Recht, sofern es dies mit Rücksicht auf den
für Aufsichtspersonen unerlässlichen Wissenskreis
für notwendig befindet, nach Einholung eines Gut-
achtens des Vereins und des Lehrerkollegiums, eine
Aenderung des Lehrplanes, und zwar sowohl bezüg-
lich des Umfanges der Lehrfächer, als auch der
Einführung neuer Lehrfächer, durchzuführen.

Gegen diese Anordnung des Oberbergamts
steht dem Verein das Recht zu, binnen 14 Tagen
beim Ministerium für Industrie und Handel Beru-
fung einzulegen, dessen Entscheidung eine endgül-
tige ist.

Begründete Aenderungen in den Lehrmitteln
und Schuleinrichtungen erfordern die Zustimmung
des Oberbergamts in Katowice.

Das Oberbergamt kann, falls es dies für not-
wendig befindet, den Einkauf der für einen geordne-
ten Gang des Unterrichtes unerlässlichen Lehrmittel
verlangen.

Die Unterrichtssprache ist die polnische
Sprache.

Die Unterrichtszeit dauert 2 Jahre.

Das erste Semester des Schuljahres beginnt
mit dem 1. September und endet mit dem 31. Ja-

nuar; das zweite Semester beginnt mit dem 1. Februar und endet mit dem 30. Juni.

Bezüglich der Feiertags- und Schulferien gelten die jeweiligen Bestimmungen für die staatlichen Mittelschulen mit der Massgabe, dass der 4. Dezember unterrichtsfrei ist.

Prüfungen und Zeugnisse.

§ 13. Mit Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schüler Zeugnisse über ihren Fleiss, ihr Betragen u. ihre Fortschritte mit dem Bemerken, ob sie in die höhere Klasse vorgerückt sind oder nicht.

Mit Abschluss des zweijährigen Bergfachkurses findet eine schriftliche und mündliche öffentliche Prüfung statt und erhalten die Schüler je nach den Fortschritten in den Klassen und dem Ergebnis der Prüfung, wenn sie das Ziel der Anstalt erreicht haben, ein Abschlusszeugnis der Schule, welches ihre technische und verwaltungstechnische Befähigung für die Betriebsbeamtenstellen, insbesondere für Steiger unter Tage und über Tage im Sinne der Bestimmung des preussischen Ministers für Industrie und Handel vom 28. Oktober 1910 bestätigt. Das Zeugnis soll unterzeichnet sein vom Kommissar des Oberbergamts in Katowice, dem Delegierten des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins Z. z. in Katowice, dem Direktor und den Lehrern der Bergschule.

Fleiss und Fortschritte im Unterricht werden mit folgenden Graden bezeichnet: sehr gut, gut, genügend, ungenügend, das Betragen mit den Graden: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend.

Den Termin dieser Prüfung setzt der Direktor der Schule im Einvernehmen mit dem Oberbergamt in Katowice fest.

Die Prüfungskommission, deren Vorsitzende der Delegierte des Oberbergamts ist, setzt sich zusammen: aus dem Delegierten des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins Z. z. in Katowice, dem Direktor der Schule, den von ihm bestimmten Lehrern der Schule, sowie aus den Personen, die vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein mit Zustimmung des Oberbergamtes in die Kommission berufen werden.

Beihilfen.

§ 14. Die Gewährung von Beihilfen, welche die Grubenverwaltungen den Schülern gewähren können, dürfen nur mit Erlaubnis des Direktors der Schule erfolgen.

Die Verwaltung der Schule.

§ 15. Die Bergschule wird vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein Z. z. in Katowice verwaltet, sofern nicht vorliegendes Statut gewisse Funktionen dem Direktor der Schule oder dem Lehrerkollegium überweist.

Die Amtssprache ist die polnische Sprache.

Die Kompetenz des Bergschuldirektors.

§ 16. Die Kompetenz des Bergschuldirektors ist folgende:

1. Er nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins in Katowice in den Schulangelegenheiten mit beratender Stimme teil.
2. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
3. Er leitet die laufenden Angelegenheiten der Schule.

4. Die Lehrer, Beamten und die Bedienung unterliegen in ihrer dienstlichen Tätigkeit seiner Kontrolle.

5. Er führt die Aufsicht über die Schüler der Schule hinsichtlich des Fleisses, Schulbesuches und des Betragens in- und ausserhalb der Schule.

6. Er ist befugt, den Lehrern und Beamten bis zu 8 Tagen Urlaub zu gewähren.

7. Er führt die Aufsicht über die Sammlungen und das ganze Schulinventar.

8. Er fertigt den Bericht für den Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins an und bearbeitet im Einverständnis mit dem Lehrerkollegium den Voranschlag des Etats und des Lehrplanes, sowie die gesamte Korrespondenz.

9. Er stellt Anträge auf Veranstaltung von Studienfahrten für Lehrer und Schüler.

10. Er fertigt im Einverständnis mit dem Lehrerkollegium die Stundenverteilung an.

Das Lehrpersonal.

§ 17. Als Lehrer können nur solche Personen angestellt werden, welche die Erlaubnis des Oberbergamts in Katowice zur Erteilung des Unterrichts in der Bergschule eingeholt haben. Das Oberbergamt hat das Recht, denjenigen Lehrern, welche sich als ungeeignet erwiesen haben, die Erlaubnis zur Erteilung des Unterrichts in der Bergschule zu entziehen.

Gegen diese Anordnung des Oberbergamts kann der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein oder auch der Interessent Einspruch erheben binnen 14 Tagen seit Zustellung dieser Anord-

nung beim Ministerium für Industrie und Handel, welches die Angelegenheit endgültig entscheidet.

Das Lehrerkollegium.

§ 18. Die Lehrer der Bergschule bilden ein Kollegium, welchem der Direktor der Schule vorsteht. Die Sitzungen des Kollegiums beruft der Direktor der Schule ein. Er ist verpflichtet, eine Sitzung des Lehrerkollegiums einzuberufen auf Verlangen des Oberbergamtes oder des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins. In diesen Fällen kann der Vorsitz in den Sitzungen übernommen werden vom Delegierten des Oberbergamtes bezw. vom Delegierten des Berg- und Hüttenmännischen Vereins.

Mindestens dreimal im Laufe des Semesters muss eine Konferenz des Lehrerkollegiums einberufen werden, um die Fortschritte der Schüler im Unterricht festzustellen.

Zu den Pflichten des Lehrerkollegiums gehören:

1. Die Prüfung aufgenommener und abgehender Schüler.
2. Die Begutachtung der Eingaben der Schüler um Unterstützungen.
3. Vorschläge zur Anschaffung von Lehrmitteln, wie Büchern, Wandtafeln, Modellen usw.
4. Die Ausstellung der Zeugnisse über Betragen, Fleiss und Fortschritte der Schüler.
5. Die Beschlussfassung auf Ausschluss von Schülern aus der Schule. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung des Oberbergamts.

In den obigen Angelegenheiten entscheidet das Lehrerkollegium mit Stimmenmehrheit — und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Oberbergamt kann entgegen dem Beschluss des Lehrerkollegiums die Verweisung eines Schülers aus der Schule anordnen aus Gründen, für welche in der Schulordnung die Ausschliesung des Schülers vorgesehen ist.

Gegen diese Anordnung des Oberbergamtes steht dem Verwiesenen das Recht zu, binnen 14 Tagen beim Ministerium für Industrie und Handel Berufung einzulegen, welches entgültig entscheidet.

Schulordnung.

§ 19. Die vom Lehrerkollegium ausgearbeitete und von dem Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins approbierte Schulordnung bestätigt das Oberbergamt in Katowice.

Aenderungen der Schulordnung erfordern die Zustimmung des Oberbergamts.

Das Oberbergamt kann eine Aenderung der Schulordnung anordnen, falls es dies für notwendig befindet.

Gegen diese Anordnung steht dem Verein das Recht zu, binnen 14 Tagen beim Ministerium für Industrie und Handel Berufung einzulegen, welches endgültig entscheidet.

Schulbericht.

§ 20. Am Ende eines jeden Schuljahres soll dem Oberbergamt in Katowice ein Jahresbericht vorgelegt werden.

Diesem Bericht ist die vom Oberbergamt angeforderte Anzahl von Exemplaren des Berichtes beizufügen.

§ 21. Vorliegendes Statut unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts in Katowice und kann durch Beschluss des Vorstandes des Oberschlesi-

schen Berg- und Hüttenmännischen Vereins nur mit Zustimmung des Oberbergamts geändert werden.

Das Oberbergamt kann eine Aenderung des Statuts nach Anhören des Vorstandes des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins und des Lehrerkollegiums anordnen, falls es dies für notwendig befindet.

Gegen die betreffende Anordnung des Oberbergamts steht dem Verein das Recht zu, binnen 14 Tagen beim Ministerium für Industrie und Handel Berufung einzulegen, welches endgültig entscheidet.

Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Z. z. in Katowice.

Der Vorsitzende:

lt. Vollmacht

Dr. Geisenheimer.

Die Geschäftsführung:

I. V.

Dr. Fučker. Fiedler.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Katowice, den 16. Oktober 1924.

L. dz. 5219/24.

Oberbergamt

Malawski, Direktor.

Siegel.

